



Anmeldung/Ausstellungsbedingungen

Das Kurhaus Wiesbaden

Kurhausplatz 1
65189 Wiesbaden

Realisierung:
Helmiss Events GmbH
Geisbergweg 10b, 65205 Wiesbaden
Tel.: 06122/7074-0, Fax: 06122/7074-10
www.hochzeitexklusiv.de

Bitte vollständig mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben ausfüllen. Ihre Firmenbezeichnung, Ihre Anschrift und Telefon werden in unserem Katalog, und unter www.hochzeitexklusiv.de so eingetragen, wie Sie es hier angegeben haben.

Registration form fields including: Anmeldung von, Firma, Verantwortlich vor Ort, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Fax, eMail, Internet, and evtl. abweichende Rechnungsadresse.

Wir benötigen folgende Standfläche: qm: Länge: Tiefe: 2 Meter

Wir benötigen folgende Standposition: Kopf: Ecke: Reihe:

Alle Stände sind mit einem einheitlichen Stellwandsystem ausgestattet.

Es werden folgende Produkte ausgestellt:

Wir haben unseren Stand untervermietet an:

(Die Mindestgröße je Stand beträgt 6 qm.)

Kurbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 1729 0
Telefax (0611) 1729 299
E-Mail: kurhaus@wiesbaden.de

Bankverbindungen
SEB Wiesbaden
Kto. Nr. 10 19 66 0000 (BLZ 510 101 11)
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
Kto. Nr. 111 114 714 (BLZ 510 500 15)
Wiesbadener Volksbank
Kto. Nr. 14109 (BLZ 510 900 00)
IBAN: DE90510101111019660000
BIC (SFIFT-Code) : ESSEDE5F510

Kurhaus Wiesbaden
Tourist Service Wiesbaden
Thermalbad Aukammthal
Kaiser-Friedrich-Therme
Opelbad

Umsatzsteuer ID-Nr. DE113823704
FA Steuernummer: 04022601638

**Kosten/Standmiete:**

<b>Pflicht</b> beteiligung an Anzeiengemeinschaft, Grundeintrag in Katalog und Internet	EUR	75,00
Kopfstand (nach vorne und nach 2 Seiten offen)	EUR	110,00 /qm
Eckstand (nach vorne und nach 1 Seite offen)	EUR	100,00 /qm
Reihenstand (nur nach vorne offen)	EUR	90,00 /qm

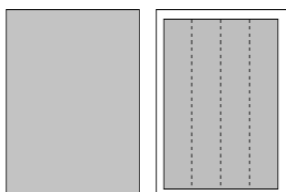
Standbaukosten einheitliches Stellwandsystem sind in o.g. Preis enthalten!

**Ihre Anzeige im Katalog (liegt ganzjährig bei den Wiesbadener Standesämtern aus)****Umschlag Seiten:**

B 148,5 mm x H 210 mm

**+ 3mm Beschnitt**

<b>U2:</b>	<b>EUR</b>	<b>1.000,00</b>
<b>U3:</b>	<b>EUR</b>	<b>1.000,00</b>
<b>U4:</b>	<b>EUR</b>	<b>1.150,00</b>

**1/1 Seite:**

B 148,5 mm x H 210 mm (Anschnitt)

**+ 3mm Beschnitt**

B 118 mm x H 180 mm (Satzspiegel)

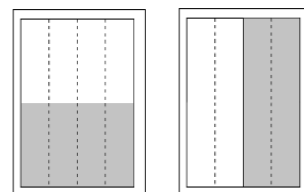
**Preis: EUR 900,00**

**1/2 Seite:**

quer = B 148,5 mm x H 105 mm **+ 3mm Beschnitt**

hoch = B 74 mm x H 210 mm **+ 3mm Beschnitt**

**Preis: EUR 475,00**

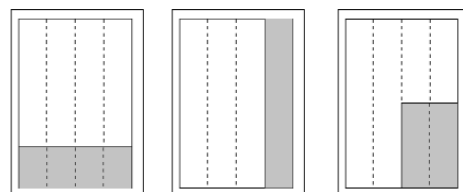
**1/4 Seite:**

quer = B 118 mm x H 45 mm

hoch = B 28 mm x H 180 mm

Eck = B 58 mm x H 90 mm

**Preis: EUR 250,00**



Ich buche folgende Anzeige im Katalog

1/4 Seite quer  
EUR 250,00

1/4 Seite hoch  
EUR 250,00

1/4 Seite Eck  
EUR 250,00

1/2 Seite quer  
EUR 475,00

1/2 Seite hoch  
EUR 475,00

1/1 Seite  
EUR 900,00

1/1 Seite U2  
EUR 1.000,00

1/1 Seite U3  
EUR 1.000,00

1/1 Seite U4  
EUR 1.150,00

Ich erkenne die Ausstellungsbestimmungen sowie die Ausstellerinformationen des Kurhaus Wiesbaden (Hochzeit-Exklusiv Wiesbaden) ausdrücklich an. Darüber hinaus erkläre ich mein Einverständnis zum einmaligen Eintrag auf [www.hochzeitexklusiv.de](http://www.hochzeitexklusiv.de).

Bitte senden Sie ein Exemplar dieser Anmeldung an Hochzeit-Exklusiv, Helmiss Events GmbH, Geisbergweg 10b, 65205 Wiesbaden.

## Ausstellungsbedingungen Hochzeit Exklusiv im Kurhaus Wiesbaden

### §1 Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Das anmeldende Unternehmen ist an seine Anmeldung gebunden, sofern inzwischen die Zulassung erfolgt ist.

### §2 Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnungen und Preisauszeichnungen sind einzuhalten.

### §3 Änderung -höherer Gewalt-

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind berechtigen diesen

- a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen
- b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassungen aus dem Vertrag beanspruchen.

- c) die Ausstellung zu verkürzen

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen sorgfältig abwägen und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

### §4 Rücktritt

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind 25%-bei Rücktritt später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%- der Standmiete als Unkostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Wird zur Füllung einer durch Rücktritt entstandenen Lücke ein anderer Aussteller auf einen nicht bezogenen Stand verlegt oder der Stand in anderer Weise ausgefüllt, so hat der Mieter daraus keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

### §5 Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller, des einzelnen Schauguts und des Handverkaufs entscheidet die Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzanschluß darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluß zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz einmaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. Auch in diesem Fall ist Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise in einer beteiligten Firma, ist die Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zu Grunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellungen nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig, soweit letztere nicht der Vorführung dienen.

### §6 Die Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zu-

lassung und der Bekanntgabe der Hallen und ggf. der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen.

Wird der Stand später als 14 Tage vor Beginn der Ausstellung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10cm betragen und berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich für Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat den betroffenen einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### §7 Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen.

Die von der Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung, bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Käufer und Ausstellungsleitung müssen aus dem Auftragschein erkennen können, bei welchem Aussteller und bei welcher Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

### §8 Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bei der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

### §9 Kosten

Die Standmiete und die Zuschläge für Eck- und Kopfstände sind aus der Anmeldung zu entnehmen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen, sowie Nebenleistungen wie Lieferung von Strom, usw. sind auf Wunsch dem Aussteller vorher bekannt zu geben.

### §10 Zahlungsbedingungen

- a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, Rechnungen, die später wie sechs Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind in voller Höhe sofort fällig.

- b) Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung ab Veranstaltungsbeginn ist der Veranstalter berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu erheben. Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausweise verweigern.

- c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht

für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände uneingeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

#### **§11 Aufbau**

Der Aussteller ist verpflichtet seinen Standbau bis spätestens einer Stunde vor Eröffnung fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage der Eröffnung bis 16 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die der Ausstellungsleitung entstandenen Kosten hat der Mieter zu tragen. Beanstandungen der Lage, Art und Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach demnach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau, insbesondere der Dekoration verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

#### **§12 Stromanschluß**

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Die Einrichtung und ggf. der Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitung werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluß nur von den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit der Zustimmung der Ausstellungsleitung und erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüssen entstehen.

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

#### **§13 Gestaltung und Ausstattung der Stände**

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbar Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Eine Überschreitung der vorgegebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ausstellungsleitung und ggf. der angrenzenden Aussteller. Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände deren Aufbau nicht genehmigt ist, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 4 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muß aus dem gleichen Grunde ein Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete ausgeschlossen.

#### **§14 Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, dies gilt auch während Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.

Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig und müssen ggf. durch einen Vertragspartner der Ausstellungsleitung erfolgen.

#### **§15 Standbetreuung**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muß täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen werden.

#### **§16 Abbau**

Kein Stand darf vor Beendigung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Der Abbau hat innerhalb der angegebenen Abbauezeit zu erfolgen. Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Wird trotzdem das Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet – oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Aufbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers auszuführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon ungerührt. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrenere Ausstellungsgüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Anschluß der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

#### **§ 17 Werbung auf der Veranstaltung**

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedruck-sache und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu

Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklich Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbilddarbietungen und Moden – auch zu Werbezwecken – kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

#### **§18 Fotografieren - Zeichnen**

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Fotografen und Zeichnern gestattet.

#### **§19 Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln**

Ein Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee, sonstiger Getränke und Nahrungsmittel ist nicht erlaubt.

#### **§20 Hausordnung**

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Übernachtungen im Gelände sind nicht gestattet.

#### **§21 Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach – und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

#### **§22 Versicherung**

Es wird dem Aussteller nahe gelegt, sein Ausstellungsgut und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

#### **§23 Verwirkungsklausel**

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluß der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

#### **§24 Änderung**

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

#### **§25 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.